

Apollo Euro Corporate Bond Fund

Prospekt

für Investmentfonds gemäß InvFG 2011
sowie
Fondsbestimmungen



S SECURITY
Kapitalanlage Aktiengesellschaft

Burgring 16, A-8010 Graz
T 43 316 8071-0; www.securitykag.at

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
1.	Verwaltungsgesellschaft	7
2.	Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds	7
3.	Organe	8
4.	Grundkapital	8
5.	Geschäftsjahr	8
6.	Aktionär	9
7.	Vertriebsstelle	9
8.	Delegation von Aufgaben, Fondsmanagement	9
II.	ANGABEN ÜBER DEN FONDS	10
1.	Bezeichnung des Fonds	10
2.	Zeitpunkt der Gründung des Fonds	10
3.	Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger	10
4.	Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung	14
5.	Name des Bankprüfers gemäß § 49 Abs. 5 InvFG	15
6.	Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile; Rechte der Anteilsinhaber	15
7.	Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber	16
8.	Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden	17
9.	Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile	17
10.	Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen die Preisberechnung ausgesetzt werden kann	18
11.	Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile	18
12.	Regeln für die Vermögensbewertung	19
13.	Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilsinhaber auf Erträge	20
14.	Anlageziele und Anlagepolitik	20
15.	Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	21

16.	Risikoprofil des Fonds	26
17.	Verwaltungskosten und sonstige Kosten	30
18.	Angaben über Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen vorzunehmen	31
19.	Informationen gem. § 132 (3) und (4) InvFG 2011 und Vergütungspolitik gem. § 17a InvFG 2011 32	
20.	Bisherige Ergebnisse des Fonds	34
21.	Profil des typischen Anlegers	35
22.	Wirtschaftliche Informationen	35
III.	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE.....	36
IV.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	38
	ANHANG A FONDSTYP (STEUERKATEGORIE).....	40
	ANHANG B FONDSBESTIMMUNGEN.....	40

Es handelt sich um einen OGAW¹ gem. § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG.

Dieser Prospekt wurde im Oktober 2016 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 idgF (nachstehend „InvFG“) erstellten Fondsbestimmungen erstellt.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.securitykag.at abrufbar.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Alle Dokumente können bei der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, 8010 Graz, bei der SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT als Depotbank, Heßgasse 1, 1010 Wien, oder bei der (den) in Punkt I. 7. angeführten Vertriebsstellen(n) kostenlos angefordert werden.

HINWEIS

Das Hinweisblatt betreffend **Informationen über das Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden gem. § 11 InvFG 2011** ist im Internet unter www.securitykag.at abrufbar und kann auch kostenlos bei der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, 8010 Graz angefordert werden.

HINWEIS ZUR ANLAGESTRATEGIE:

Der Fonds kann entsprechend den von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) gem. InvFG 2011 genehmigten Fondsbestimmungen bei bestimmten Emittenten und unter bestimmten Voraussetzungen über 35 v.H. bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens in einen Emittenten investieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Überschreitung jedoch derzeit ausdrücklich nicht vornehmen.

Ausgabe Oktober 2016

Inkrafttreten: 13.10.2016

Dieser Prospekt gilt für das öffentliche Angebot in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsverfahren des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt. Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed compliant“, d.h. als FATCA-konform.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (wie z.B. Full Holdings) können investierten Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, sofern sie es für Meldeverpflichtungen oder Ähnliches benötigen. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des Prospektes.

Nachhaltigkeit

Europäisches Transparenzlogo

Diesem Fonds wurde das **Europäische Transparenzlogo** verliehen.

Das offizielle Transparenzlogo ist ein wichtiges Identifizierungsmerkmal des Europäischen Transparenz Kodex für nachhaltige Publikumsfonds. Das Europäische Transparenzlogo für nachhaltige Publikumsfonds steht für mehr Transparenz im nachhaltigen Anlagemarkt und stellt einen wichtigen Schritt für die Qualitätssicherung nachhaltiger Geldanlagen und die Förderung des Vertrauens in diese besondere Form von Investments dar.

Hinweis: Das Europäische Transparenzlogo für Nachhaltigkeitsfonds kennzeichnet, dass die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT sich verpflichtet, korrekt, angemessen und rechtzeitig Informationen zur Verfügung zu stellen, um Interessierten, insbesondere Kunden, die Möglichkeit zu geben, die Ansätze und Methoden der nachhaltigen Geldanlage des jeweiligen Fonds nachzuvollziehen. Ausführliche Informationen über den Europäischen Transparenz Kodex finden Sie unter www.eurosif.org. Der Transparenz Kodex wird gemanagt von Eurosif, einer unabhängigen Organisation. Das Europäische SRI Transparenz-Logo steht für die oben beschriebene Verpflichtung des Fondsmanagers. Es ist nicht als Befürwortung eines bestimmten Unternehmens, einer Organisation oder Einzelperson zu verstehen.

I. ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Investmentfonds (im Folgenden „Fonds“) ist die Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“) mit Sitz in 8010 Graz, Burgring 16. Gegründet wurde die Verwaltungsgesellschaft am 8. Juni 1989. Sie ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011). Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) und ist beim Firmenbuchgericht Graz unter der Firmenbuchnummer 37724 b eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds

Publikumsfonds

Apollo 1 Styrian Euro Bond
Apollo 2 Global Bond
Apollo Emerging Europe
Apollo Euro Convertible Bond Fund
Apollo Euro Corporate Bond Fund
Apollo European Equity
Apollo 34
Apollo APIS Liquid
Apollo Balkan Equity
Apollo Mündel
Apollo Nachhaltig Aktien Global
Apollo Nachhaltig Global Bond
Apollo New World
Apollo Selection Balanced
Apollo Selection Global
Apollo Selection Trend
Apollo Styrian Global Equity
Apollo Ausgewogen
Apollo Konservativ
Apollo Dynamisch
Basis Portfolio 10 Jahre
Capital Bank - Ausgewogenes Portfolio
Capital Bank - Ertragsoptimiertes Portfolio
Capital Bank - Sicherheitsoptimiertes Portfolio
Value Cash Flow Fonds
Value Investment Fonds Klassik
Value Investment Fonds Basis
Value Investment Fonds Chance

Capital Bank Opportunities
Managed Profit Plus
S.A.M. Vermögensverwaltung Global
S.A.M. Global II
S.A.M. IV Running Bull
S.A.M. MD-A Managed Discount Alpha
Schelhammer Portfolio – dynamisch
Security WVP Global
SUPERIOR 1 – Ethik Renten

SUPERIOR 3 – Ethik
SUPERIOR 4 – Ethik Aktien
SUPERIOR 5 – Ethik Kurzinvest
SUPERIOR 6– Global Challenges
TradeCom FlexTrader
TradeCom FondsTrader
TradeCom SuccessTrader

Großanlegerfonds und Spezialfonds

A 96
Apollo 14
Apollo 16
Apollo 17
Apollo 31
Apollo 32
Apollo 32 Basis
Apollo 32 G
Apollo 35
Apollo 51
Apollo 54
Apollo 62
Apollo 70
Apollo 100
Apollo 150
Security Romania Fund
S2
SUPERIOR A
SUPERIOR Spezial ST
SUPERIOR St. Georgen

3. Organe

Vorstand

Mag. Dieter Rom
MMag. DDr. Peter Ladreiter

Aufsichtsrat

Dr. Othmar Ederer, Vorsitzender
Mag. Klaus Scheitegel, Stellvertreter des Vorsitzenden
DI DI Mag. Dr. Günther Puchtler
Mag. Christiane Riel-Kinzer

Die Organe können auch andere Hauptfunktionen im Rahmen des Gesamtkonzerns der Grazer Wechselseitigen Versicherung ausüben.

4. Grundkapital

EUR 4,362 Mio.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr: 1.1. bis 31.12.

6. Aktionär

CAPITAL BANK - GRAWE GRUPPE AG, Graz zu 100 v.H..

7. Vertriebsstelle

CAPITAL BANK - GRAWE GRUPPE AG, Graz

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 abwickeln kann.

8. Delegation von Aufgaben, Fondsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Fondsmanagement: Muzinich & Co Ltd., 15 Portland Place, UK W1B 1PT, London, Großbritannien
- Compliance und Geldwäsche: HYPO BANK BURGENLAND AG
- Interne Revision: CAPITAL BANK-GRAWE GRUPPE AG
- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen und steuerliche Vertretung) für Fonds: Semper Constantia Invest GmbH
- Fondsbuchhaltungsdienstleistungen: Semper Constantia Invest GmbH
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und Rechnungslegung hinsichtlich Fonds: Semper Constantia Invest GmbH
- Gewinnausschüttung für Fonds: Semper Constantia Invest GmbH
- Teilübertragungen in den Bereichen Meldewesen: HYPO BANK BURGENLAND AG (Gesellschaft selbst), Semper Constantia Invest GmbH und SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AG (Fonds)
- Teilübertragung in den Bereichen Bilanzierung und Buchhaltung für die Gesellschaft: HYPO BANK BURGENLAND AG
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate für Fonds): Semper Constantia Invest GmbH
- IT-Betreuung: HYPO BANK BURGENLAND AG
- Personalverrechnung: K&E Wirtschaftstreuhand GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie diese Aufgaben z.T. an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Angaben zu Interessenskonflikten, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter http://www.securitykag.at/fileadmin/user_upload/Fonds/Anlegerinformationen/Interessenskonfliktpolicy.pdf.

II. ANGABEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung **Apollo Euro Corporate Bond Fund**, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG (OGAW) und entspricht der Richtlinie 2009/65/EG.

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der Fonds wurde am 10. November 1998 auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

HINWEIS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten.

Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KES)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KES in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KES für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten.

Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KES II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KES bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KES (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KES (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KES.). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfassen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KEST (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5% KEST) einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1. 2016 resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KEST), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

BETRIEBSVERMÖGEN

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST-Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Geschäftsjahr, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam

der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25%-ige bzw. ab 1.1. 2016 27,5%-ige KEST-Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1. 2016 dem 27,5% igen) KEST -atz. Dieser KEST-Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 1.1.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. KEST-Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG erfolgt ab 1. Dezember des folgenden Rechnungsjahres.

5. Name des Bankprüfers gemäß § 49 Abs. 5 InvFG

Der Bankprüfer gemäß Investmentfondsgesetz ist die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien. Näherer Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile; Rechte der Anteilsinhaber

Merkmale der Anteile

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilscheingattung dargestellt. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde einer Anteilscheingattung erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbriefen Miteigentumsanteilen aliquot an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilsinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Für den Fonds können Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden.

Es werden derzeit folgende Anteilscheingattungen ausgegeben:

- **Ausschüttungsanteilscheine (A-Tranche), ISIN: AT0000819487**
- **Ausschüttungsanteilscheine (A3-Tranche) ISIN: AT0000A1NQT7**
- **Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug (T-Tranche), ISIN: AT0000746938**

Die Tranchen können eine unterschiedliche Kostenstruktur hinsichtlich der Managementgebühr aufweisen (siehe Punkt II 17.).

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zudem vor für den Fonds weitere Anteilscheinklassen mit unterschiedlichen Verwaltungskosten oder Ausgabeaufschlägen innerhalb des Rahmens der Fondsbestimmungen bzw. mit vorgegebenen Mindestinvestitionsvolumina auszugeben.

Die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilhaber

Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1,150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilwertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilhaber (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 30 Tagen) zu erfolgen hat.

Die Anteilhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Prospekt aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5,25 v.H. des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf den nächsten Cent.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Durchführung des Kaufauftrages.

Die Order-Aannahmeschlusszeit ist 13:30 am Sitz der Depotbank, das heißt, dass vor diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eingelangte Anteilscheingeschäfte mit dem Rechenwert des nächsten Banktages abgerechnet werden; jene die nach diesem Zeitpunkt einlangen mit dem Rechenwert des übernächsten Banktages. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei den Vertriebsstellen andere (kürzere) Orderannahmezeiten anwendbar sein können bzw. die Weiterleitungszeiten der Orderannahmestellen zu berücksichtigen sind.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen die Preisberechnung ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilsinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles abgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls bekannt zu geben.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Durchführung des Verkaufsauftrages.

Die Order-Annahmeschlusszeit ist 13:30 am Sitz der Depotbank, das heißt, dass vor diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eingelangte Anteilscheingeschäfte mit dem Rechenwert des nächsten Banktages abgerechnet werden; jene die nach diesem Zeitpunkt einlangen mit dem Rechenwert des übernächsten Banktages. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei den Vertriebsstellen andere (kürzere) Orderannahmezeiten anwendbar sein können bzw. die Weiterleitungszeiten der Orderannahmestellen zu berücksichtigen sind.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der vom Fonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5,25 v.H. des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilswert entspricht, wird auf den nächsten Cent abgerundet.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Prospekt angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags und der Aufrundung auf einen Cent bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine erfolgt zum Rücknahmepreis und wird auf einen Cent abgerundet.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben dem Ausgabeaufschlag und zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Sofern der Erwerb zulässig ist:

- a) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.

- b) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilsinhaber auf Erträge

Siehe Artikel 6 der Fondsbestimmungen.

14. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachstehenden Angaben um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann, insbesondere wird das individuelle Risikoprofil des Anlegers nicht berücksichtigt.

Der Fonds strebt als **Anlageziel** hohe laufende Erträge an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Für den Fonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Grundsätzen ausgewählt:

Der Fonds investiert **vorwiegend in Unternehmensanleihen** mit minimaler Ratinganforderung BB-. Das durchschnittliche Rating im Fonds beträgt zumindest BBB-, wobei auf eine breite Streuung des Fondsvermögens Wert gelegt wird. Hinsichtlich der Laufzeiten der Anleihen bestehen keine Beschränkungen. Die Veranlagung erfolgt hauptsächlich in EURO; werden Fremdwährungen beigemischt, so werden diese weitestgehend gegen EURO abgesichert.

Geldmarktinstrumente dürfen zur kurzfristigen Liquiditätshaltung **bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden.

Sichteinlagen spielen im Rahmen der Veranlagung eine untergeordnete Rolle und dürfen **bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens** gehalten werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, wenn deren Veranlagungsschwerpunkte in Forderungswertpapieren liegen.

Derivative Instrumente sind zur Absicherung und zu spekulativen Zwecken **bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens** zulässig; spekulative Derivate werden aber im Rahmen der Anlagepolitik derzeit nicht eingesetzt.

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Durch das aktive Management können im Vergleich zu einem passiv orientierten Fonds höhere Transaktionskosten entstehen.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind grundsätzlich

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Der Fonds kann entsprechend den von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigten Fondsbestimmungen bei bestimmten Emittenten und unter bestimmten Voraussetzungen über 35 v.H bis zu 100 v.H des Fondsvermögens in einen Emittenten investieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Überschreitung jedoch derzeit ausdrücklich nicht vornehmen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- 2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden,

sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Nicht voll einbezahlte Wertpapiere

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapieren, Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens** zulässig.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemission von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Erstemission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und

- sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 5 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

b) Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente sind Teil der Anlagestrategie des Fonds und können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens zu spekulativen Zwecken und auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte erhöhen.

c) Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

d) Gesamtrisiko

Commitment-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **49 v.H.** des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut

- seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
- sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten. Sichteinlagen und kündbare Einlagen dürfen bis zu insgesamt **49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und /oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend (=kurzfristig) zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren kann. So kann z. B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

In den Fondsbestimmungen (Vertragsbedingungen) werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die

derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

In den Fondsbestimmungen (Vertragsbedingungen) werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Total Return Swaps

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente werden für den Fonds nicht eingesetzt.

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Aufgrund der Veranlagung des Fonds bestehen beim Fonds vor allem ein **Markt- und Zinsänderungsrisiko**, ein **Ausstellerrisiko** sowie ein **Bewertungsrisiko** und aufgrund des **Einsatzes von Derivativen ein erhöhtes Verlustrisiko**.

Diese Risiken **sowie weitere im Folgenden beschriebenen Risiken** können sich **negativ auf den Anteilswert** auswirken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des Fonds gegenüber dem Ausgabepreis steigen/fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er investiert hat.

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den

wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)/Settlementrisiko

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser

Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte

von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Produkten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt bzw. wenn der Investmentfonds selbst Sicherheiten stellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

17.

18. Verwaltungskosten und sonstige Kosten

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 v.H.** des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Für den Fonds kann für unterschiedliche Tranchen die Höhe der Verwaltungskosten gestaffelt werden. Derzeit werden für die Tranchen A und T 0,90 v.H. p.a. und für die Tranche A3 0,65 v.H. p.a. verrechnet.

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten ab.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen folgende Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

- a) Transaktionskosten: Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst. Darüber hinaus können in den Transaktionskosten auch die Kosten für das Collateral Management enthalten sein.

- b) Kosten für Wirtschaftsprüfer und steuerliche Beratung: Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).
- c) Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten): Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Des Weiteren können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, und Kosten der steuerlichen Vertretung des Fonds im Ausland dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.
- d) Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle: Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere und Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).
Die Vergütung wird aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet.
- e) Depotbankgebühr und Kosten für sonstige Dienstleistungen: Dem Fonds werden des Weiteren Kosten für die Depotbanktätigkeit und weitere Dienstleistungen im Sinne des Punktes I. 8., wie z.B. Fondsbuchhaltung und die tägliche Preisberechnung, belastet.
- f) Kosten der Vertriebszulassung bzw. der steuerlichen Zulassung in Deutschland
Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilsinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen vorzunehmen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber wurden der Depotbank übertragen. Die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen erfolgt durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

-durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder

-indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

Sofern für den gegenständlichen Fonds eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in anderen Staaten besteht, sind die länderspezifischen Informationen im Anhang IV enthalten.

19. Informationen gem. § 132 (3) und (4) InvFG 2011 und Vergütungspolitik gem. § 17a InvFG 2011

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten gem. § 26 (1) i.V.m. § 132 (3) InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögensgegenständen der von ihr verwalteten Fonds verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig von den Interessen Dritter und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Fonds und der Integrität des Marktes aus.

Generell ist die Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft kraft Gesetzes gering, da nur insgesamt ein geringer Anteil am Stammkapital einer Aktie erworben werden kann.

Maßgeblich ist allein das Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds, dem die Stimmrechte zuzuordnen sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Verwaltungsgesellschaft für die von ihr aufgelegten Fonds unterschiedlich abstimmen.

Bei Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach Erwägung des zu erwartenden Nutzens über die Ausübung des Stimmrechts. Erwächst aus wirtschaftlicher Sicht, beispielsweise angesichts eines geringen Anteils des jeweiligen Papiers am Fonds oder aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands für die Stimmabgabe im Ausland, kein Vorteil für den Anteilinhaber, so kann die Verwaltungsgesellschaft von der Ausübung des Stimmrechts absehen.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich des Weiteren jene Rechtsverfolgungshandlungen zu setzen, die unter Bedachtnahme auf den Streitwert, die Verfahrensdauer, die Verfahrenskosten und die Erfolgsaussichten bestmöglich geeignet erscheinen, vermögenswerte Ansprüche möglichst kostengünstig und rasch einbringlich zu machen. Die dadurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten können dem Fondsvermögen angelastet werden.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen gem. § 32 i.V.m. § 132 (4) InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten OGAW zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten OGAW zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet, und hat dabei alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen.

Das Anliegen der Verwaltungsgesellschaft ist es, die Fonds transparent und mit höchster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verwalten. Aus diesem Grund wurde der "Best-Execution" Ansatz fest in unseren internen Prozessen verankert und wirksame Vorkehrungen für die Umsetzung dieser Grundsätze entwickelt. Dieser Ansatz beinhaltet über eine günstige Orderausführung hinaus, dass auch Handelstransparenz und der Execution-Qualität entsprechende Bedeutung beigemessen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt nach Möglichkeit an, bei der Brokerwahl langfristige Geschäftsbeziehungen einzugehen. Trotzdem werden die Partner nur befristet freigegeben und regelmäßig überprüft.

Bei der Entscheidung über die Ordervergabe an Broker werden aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem jene Broker berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen.

Es werden daher bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, wie insbesondere Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt.

Vergütungspolitik gem. § 17a InvFG 2011 i.V.m. § 131 (4) Z 12 b InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft hat die bereits in Umsetzung der AIFM-Richtlinie EG 2011/61/EU bestehende Vergütungspolitik auf Basis des Investmentfondsgesetzes 2011 in Umsetzung der UCITS V-Richtlinie EG 2014/91/EU überarbeitet und diese mit 18. März 2016 in Kraft gesetzt.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder den Anlegern der Fonds in Einklang und enthält auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten umfassen.

Für die Mitarbeiter ist ein Vergütungssystem festgelegt, das mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich ist und keine Anreize setzt, Risiken einzugehen, die mit deren Risikoprofilen, den Anlagebedingungen oder den Fondsbestimmungen der von ihnen verwalteten Investmentvermögen unvereinbar sind; es werden die Verantwortlichkeiten festgelegt, Mitarbeiterklassen definiert, sowie die fixen und die variablen Vergütungen einer Regelung unterworfen.

Des Weiteren ist zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 39b samt Anlage und 39c BWG in der Bank Burgenland ein Vergütungsausschuss eingerichtet, der die entsprechenden Vergütungsrichtlinien der Kreditinstitutsgruppe, die bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und der Vergütungspraktiken zum Einsatz kommt, überwacht.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

<http://www.securitykag.at/fonds/anlegerinformationen/>

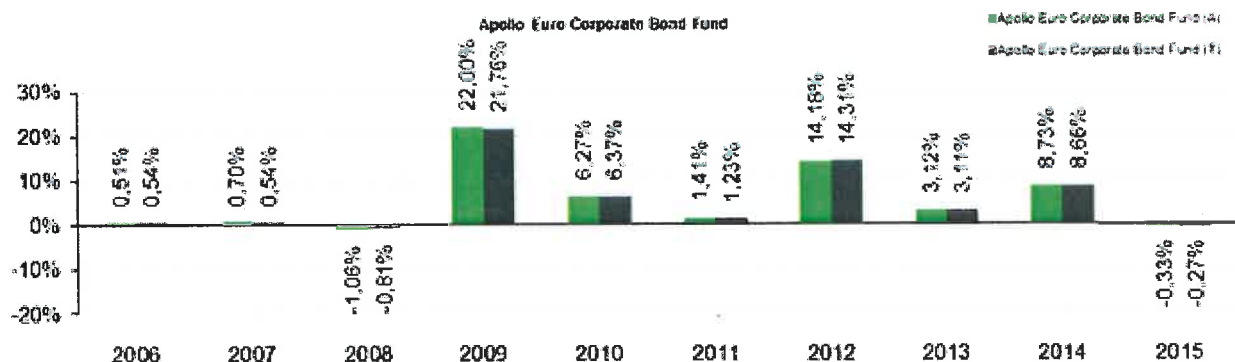
erhältlich und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

21. Bisherige Ergebnisse des Fonds

Der Fonds hat eine ausschüttende und eine thesaurierende Tranche, daher können sich aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügige Abweichungen der Performance ergeben. Wegen der längeren Historie wird hier die ausschüttende Tranche ausgewiesen.

Die Berechnungen berücksichtigen weder Ausgabe- und Rücknahmespesen noch die individuelle steuerliche Situation des Anlegers und gehen von einer Reinvestition der Ausschüttungen bzw. KEST-Auszahlungen aus.

HINWEIS: Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu.



Angabe der kumulativen durchschnittlichen Performance

10 Jahre p.a.	5,32%
5 Jahre p.a.	5,29%
3 Jahre p.a.	3,77%

Quelle: OeKB
Stichtag: 30.12.2015

Wertentwicklung für die ausschüttenden Tranche A3: ISIN AT0000A1NQ77

Da die A3-Tranche erst mit 27.09.2016 aufgelegt wurde kann keine Wertentwicklung angegeben werden.

Die aktuelle Wertentwicklung des Fonds kann gegebenenfalls

- den erstellten Wesentlichen Anlegerinformationen oder
- der Homepage der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Bei Großanlegerfonds bzw. Großanlegerfondstranchen kann diese bei der Verwaltungsgesellschaft selbst erfragt werden.

22. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für durchschnittlich risikofreudige Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont.

23. Wirtschaftliche Informationen

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilnehmers mit seiner depotführenden Stelle. Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Ansonsten fallen keine über die in Punkt 9., 10., 11. und 17 genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter 9.- 11. genannten Kosten sind vom Anteilnehmer zu tragen, die unter 17. genannten Kosten werden dem Fonds belastet.

III. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK /VERWAHRSTELLE

Identität der Verwahrstelle des OGAW

Die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT*, Heßgasse 1, 1010 Wien, hat gemäß

Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 2. September 2009 GZ: FMA-IF25 8500/0024-INV/2009

die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Aufgaben und Pflichten der Depotbank

Die Depotbank erfüllt die in §§ 40 ff InvFG 2011 angeführten Aufgaben und Pflichten. Ihr obliegen gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds. Des Weiteren obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Angabe allfälliger Interessenkonflikte

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

* Depotbank bis 6.12.2009 Constantia Privatbank AG; Namensänderung der SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT: Gründung als Aviso Epsilon AG, am 7.12.2009 Umbenennung auf AVISO EPSILON BANK AKTIENGESELLSCHAFT, am 29.12.2009 Änderung des Namens auf SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können.

Die Depotbank setzt für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte Unterverwahrstellen ein. Die von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen werden unter der Homepage der SEMPER CONSTANTIA Privatbank AG <http://www.semperconstantia.at/expertise/> unter DEPOTBANK SERVICES veröffentlicht. Etwaige Interessenskonflikte aus der Aufgabenübertragung an Dritte wurden nicht identifiziert. Die konkret zutreffenden Unterverwahrstellen werden dem Anleger auf Nachfrage bei der Depotbank oder bei der Verwaltungsgesellschaft aktuell zur Verfügung gestellt.

Es wird hiermit erklärt, dass den Anlegern des Fonds aktuell Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle auf Nachfrage bei der Depotbank oder bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

IV. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt, angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die DZ-BANK, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60325 Frankfurt am Main, www.dzbank.de.

Rücknahmeanträge für Investmentfondsanteile können bei der genannten deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Depotbank eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können ebenfalls über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Ebenfalls stehen den deutschen Anlegern am Sitz der Zahl- und Informationsstelle kostenlos die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die die Anteilhaber in Österreich entsprechend dem österreichischen InvFG Anspruch haben; dies sind die Wesentlichen Anlegerinformationen (=KID bzw. KIID) und der ausführliche Prospekt, die Fondsbestimmungen, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im „Handelsblatt“ veröffentlicht. Sämtliche übrigen Informationen und Mitteilungen an die Anleger werden im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Die Anleger sind gem. § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten über

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

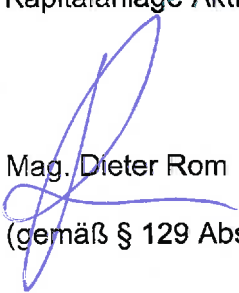
Die Unterzeichnenden des Prospektes

Der Vorstand

der

SECURITY

Kapitalanlage Aktiengesellschaft



Mag. Dieter Rom

(gemäß § 129 Abs. 2 InvFG)



MMag. DDr. Peter Ladreiter

ANHANG A Fondstyp (Steuerkategorie)

Der Fonds gehört als Anleihenfonds der Steuerkategorie 1 an.

ANHANG B Fondsbestimmungen

Apollo Euro Corporate Bond Fund

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Apollo Euro Corporate Bond Fund**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Security Kapitalanlage AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Graz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.

Zahlstelle für Anteilscheine ist die Depotbank (Verwahrstelle).

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. mindestens **51 v.H.** des Fondsvermögens, **internationale Anleihen von Unternehmen** mit einer Ratingkategorie von **zumindest BB-** in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln erworben. Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. **zumindest 51 v.H.** des Fondsvermögens, Euro-Werte erworben, wobei abgesicherte Fremdwährungen als Euroveranlagung gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt ansonsten bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente keinen Beschränkungen hinsichtlich Anlagekategorien, Währungen, Ausstellern, Regionen u.a.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

- Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **zu mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens erworben.

- Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu **49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-

rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören (Staaten, siehe Anhang 1 der Fondsbestimmungen) begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als **35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu **10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA), dürfen jeweils bis zu **10 v.H.** und insgesamt bis zu **10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu **49 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu **49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von **10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen bis zu **49 v.H.** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu **30 v.H.** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird börsennotiert ermittelt.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu **5,25 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent.

Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

- **Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **1.12.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **1.12.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **1.12.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag

2.2. Montenegro:	Podgorica
2.3. Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4. Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5. Serbien:	Belgrad
2.6. Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1. Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2. Argentinien:	Buenos Aires
3.3. Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4. Chile:	Santiago
3.5. China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6. Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7. Indien:	Mumbai
3.8. Indonesien:	Jakarta
3.9. Israel:	Tel Aviv
3.10. Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11. Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12 Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13. Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14. Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15. Mexiko:	Mexiko City
3.16. Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17 Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18. Philippinen:	Manila
3.19. Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20. Südafrika:	Johannesburg
3.21. Taiwan:	Taipei
3.22. Thailand:	Bangkok
3.23. USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24. Venezuela:	Caracas
3.25. Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1. Japan:	Over the Counter Market
4.2. Kanada:	Over the Counter Market
4.3. Korea:	Over the Counter Market
4.4. Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5. USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1. Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
-------------------	-----------------------------------

5.2. Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3. Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4. Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5. Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6. Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7. Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8. Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9. Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10. Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11. Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12. Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13. Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14. Schweiz:	EUREX
5.15. Türkei:	TurkDEX
5.16. USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

